

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0002-III/1/2007
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7108

Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
das Allgemeine Pensionsgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert
werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 - SRÄG 2007)
Stellungnahme**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Die ho. Sektion hat keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf, nimmt diesen jedoch zum Anlass, auf ein pensionsrechtliches Problem in der Koordination zwischen Allgemeiner Sozialversicherung und Beamtenpensionsrecht hinzuweisen, das dringend einer Lösung bedarf:

In der Pensionsversicherung sind nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG u.a. Präsenz- und Zivildienstler sowie Personen, die Kindererziehung leisten, teilversichert. Diese „Teilpflichtversicherung“ umfasst sämtliche Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, und damit auch die nach § 5 ASVG von der Vollversicherung ausgenommenen BeamtInnen. Sie bewirkt die Leistungspflicht von Pensionsversicherungsbeiträgen durch die nach § 52 Abs. 4 ASVG in Betracht kommenden Einrichtungen; zumindest teilweise steht - unmittelbar oder mittelbar – hinter dieser Beitragsfinanzierung der Bund.

Problematisch ist diese Teilpflichtversicherung in denjenigen Fällen, in denen aus der jeweiligen Tätigkeit Ansprüche in einem Sonderpensionssystem abgeleitet werden, was für Beamtenpensionssysteme aller Gebietskörperschaften zutrifft. Bei BundesbeamtInnen wird der Bund durch diese Regelung jedenfalls mehrfach belastet:

- In denjenigen Fällen, in denen die betroffenen BeamtInnen die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht erfüllen, hat der Bund Beiträge an die Pensionsversicherung entrichtet, trägt jedoch selbst die aus der jeweiligen Tätigkeit resultierende Pensionslast.
- In denjenigen Fällen, in denen die betroffenen BeamtInnen die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen, hat der Bund Beiträge an die Pensionsversicherung entrichtet, trägt aufgrund der Ausfallhaftung die aus der jeweiligen Tätigkeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung resultierenden zusätzlichen Pensionsansprüche und darüber hinaus noch die daraus im Pensionssystem der BundesbeamtInnen resultierenden Pensionsansprüche. In dieser Fallkonstellation werden Präsenz- und Zivildienst- sowie Kindererziehungszeiten bei BeamtInnen doppelt abgegolten.

Die Sektion III des Bundeskanzleramtes empfiehlt zur Bereinigung dieser Rechtslage, die nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG von der Vollversicherung ausgenommenen Personen auch von der Teilpflichtversicherung nach den angeführten Bestimmungen des ASVG (und der entsprechenden Bestimmungen des BSVG und des GSVG) auszunehmen. Letztlich sollte ein System geschaffen werden, dass die doppelte Pensionswirksamkeit einer Tätigkeit auch bei Zusammentreffen zweier Pensionsansprüche ausschließt.

Präsenz- und Zivildienst- sowie Kindererziehungszeiten werden zurzeit bei BundesbeamtInnen sowohl im Bundespensionskonto als auch im SV-Pensionskonto abgebildet. Die Neuregelung sollte jedenfalls noch heuer wirksam werden, um zu vermeiden, dass die ab 2008 verpflichtend durchzuführenden Kontomitteilungen nachträglich durch Löschung der betreffenden Zeiten aus einem der beiden Pensionskonten korrigiert werden müssen.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

29. März 2007
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

- 3 -

Elektronisch gefertigt